



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft  
(BDWi) e.V.

AGFW / Energieeffizienzverband für Wärme,  
Kälte und KWK e.V.

Die Familienunternehmer (ASU) e.V.

Bankenfachverband e.V.

Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e.V.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Bund Deutscher Finanzrichter

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen

Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/ Technische Gebäudesysteme e.V.

Bundessteuerberaterkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW

Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e.V. (BDF)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. (BTW)

MDg Dr. Armin Rolfink  
Abteilungsleiter III

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-3813  
FAX +49 (0) 30 18 682-883813  
E-MAIL [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de)  
DATUM 17. April 2023

Seite 2 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesverband der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband e.V.

Bundesverband der Steuerberater e.V.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e.V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER LEASING-UNTERNEHMEN (BDL)

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V.

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.

Bundesverband freier Kfz-Händler e.V.

Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V.

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Bundesverband Schnellgastronomie und Imbissbetriebe e.V.

Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.(BSM)

Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesvereinigung der Landes- und Stadtentwicklungsgesellschaften e.V.

Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V.

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

BSI - Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen

Bundesverband der Systemgastronomie e.V.

BVEO - Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.

Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht e.V.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V.

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Deutscher Genossenschafts- u. Raiffeisenverband e.V.

Deutscher Heilbäderverband e.V.

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bundesverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

DFKA – Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.

DSLVB Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Deutscher Reiseverband e.V. (DRV)

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Städtetag

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e. V.

FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. - HLBS -

Handelsverband Deutschland Der Einzelhandel (HDE) e.V.

igztk - Interessengemeinschaft Zukunftsweisende Technologiehersteller für Kassensysteme  
IGZTK e.V.

Institut „Finanzen und Steuern“ e.V.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Konsumverband e.G.

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Verband Beratender Ingenieure

Verband der Auslandsbanken in Deutschland E.V.

Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.

Verband Deutscher Reeder e.V.

Verband Deutscher Schiffsausrüster e.V.

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Wirtschaftsprüferkammer KdöR

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Zentralverband Gartenbau e.V.

Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V.

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

SPECTARIS Deutscher Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e.V.

Verband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.

Wirtschaftsverband Großhandel Metallhalbzeug e.V.

Wirtschaftsvereinigung Metalle

ZIA - Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

VPR - Internationaler Verband der Paketer e.V.

**Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze;  
Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsvorschlag einer Gesetzesänderung**

**III C 2 - S 7287-a/23/10001 :006**

**2023/0332539**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Koalitionsvertrag haben sich die die Bundesregierung tragenden Parteien auf die Einführung eines bundesweiten einheitlichen Meldesystems zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verständigt. Das Bundesministerium der Finanzen erwägt, dem Gesetzgeber als ersten Schritt hin zu der späteren Einführung eines entsprechenden transaktionsbezogenen Meldesystems die obligatorische Verwendung von elektronischen Rechnungen (e-Rechnungen) für inländische B2B-Umsätze vorzuschlagen.

Um bei dieser Rechtsänderung die Belange der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe ausreichend einbeziehen zu können, möchten ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem anliegenden Diskussionsentwurf geben. Auf die unten folgenden ergänzenden Erläuterungen weise ich hin. Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben möchten, bitte ich um deren Übersendung bis zum

**8. Mai 2023**

an die E-Mail-Adresse [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de).

Ergänzende Erläuterungen:

Da eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) auf Grundlage der insoweit verpflichtenden Regelungen in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) aktuell nicht möglich ist, hat die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung der obligatorischen eRechnung einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung nach Art. 395 MwStSystRL gestellt. Unabhängig von diesem Ermächtigungsantrag wird auf europäischer Ebene der von der Europäischen Kommission unterbreitete Rechtsetzungsvorschlag „VAT in the digital age“ (ViDA) beraten, der auch harmonisierte Regelungen für die eRechnung und ein Meldesystem vorsieht. Das Bundesministerium der Finanzen setzt sich auf europäischer Ebene für eine zügige Beratung der komplexen Vorschläge ein. Gleichwohl ist der Zeithorizont derzeit nicht vollständig zu überblicken. Ich gehe daher davon aus, dass sich eine Änderung des UStG zunächst auf eine Ermächtigung nach Art. 395 MwStSystRL stützen wird.

Im Lichte dieser Ausgangslage wurde der anliegende Diskussionsentwurf erstellt, dessen Kernpunkte sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Beschränkung der eRechnung auf inländische B2B-Umsätze,
- eine neue Definition der eRechnung angelehnt an den ViDA-Rechtsetzungsvorschlag und basierend auf der Norm CEN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014, ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1),
- die Zusammenfassung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung, die nicht die Anforderungen an die neue eRechnung erfüllt, unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“,
- die Streichung des Vorrangs der Papierrechnung in § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG,
- die Neustrukturierung der Rechnungsausstellungsverpflichtung in § 14 Abs. 2 UStG, um zukünftig B2B-Rechnungen beschreiben zu können, und
- die Überführung der Aussagen zur Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unversehrtheit des Inhalts und ihrer Lesbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 3 bis 6 nach § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 4 UStG.

Auf dieser Grundlage wären redaktionelle Folgeänderungen in § 14a Abs. 1 Sätze 1 und 3 UStG, § 14b Abs. 1 Sätze 2 und 5 UStG, § 26a Nr. 1 UStG, § 27 Abs. 15 und 18 UStG und § 27b Abs. 2 Satz 3 UStG erforderlich.

Ich bin insbesondere an Ihrer Einschätzung zu folgenden Eckpunkten interessiert:

- **Zeitplan:** Derzeit ist geplant, dem Gesetzgeber die Einführung der obligatorischen e-Rechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 vorzuschlagen.
- **Staffelung:** Ist eine zeitlich befristete Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen mit Blick auf den Einführungszeitpunkt zum 1. Januar 2025 erforderlich und wie könnte diese ausgestaltet werden? Beispielsweise könnte die obligatorische eRechnung zeitlich gestaffelt eingeführt werden. Für eine Staffelung könnte sich eines der folgenden Modelle anbieten:
  - *Staffelung nach der Unternehmensgröße:*  
Es wäre denkbar, dass im ersten Jahr der Regelung kleine und mittlere Unternehmen dem Empfang der eRechnung - wie unter der aktuellen Regelung -

noch zustimmen müssten. Im zweiten Jahr wäre eine Zustimmung nur noch von kleinen Unternehmen erforderlich. Ab dem dritten Jahr sollte die eRechnung flächendeckend eingeführt sein.

- *Staffelung nach dem Rechnungsbetrag:*  
Die Pflicht zur Verwendung einer eRechnung würde erst ab einem bestimmten Rechnungsbetrag (Grenzbetrag) gelten, der nach und nach verringert würde (denkbar wäre z. B. ein Grenzbetrag von 50.000 Euro im ersten Jahr, von 30.000 Euro ab dem zweiten Jahr und ein Wegfall des Grenzbetrages ab dem dritten Jahr).
- *Weitere Alternative:*  
Der Empfang einer eRechnung könnte ab dem ersten Tag der Einführung für alle Unternehmen verpflichtend sein. Zur Ausstellung von eRechnungen wären kleine und mittlere Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.
- **Ausnahmen:** Besteht ein Bedarf dafür, bestimmte Rechnungen (z. B. Kleinbetragsrechnungen i. S. v. § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und/ oder Fahrausweise i. S. v. § 34 UStDV) - zunächst bei der Einführung oder dauerhaft - von der obligatorischen eRechnung auszunehmen?

#### Ausblick Meldesystem – aktuelle Überlegungen von Bund und Ländern in Abhängigkeit von den weiteren Beratungen auf europäischer Ebene:

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die obligatorische eRechnung - wie eingangs erwähnt - in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Systems zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung steht. Sie ist Voraussetzung für das Meldesystem, dessen Implementierung nicht Gegenstand des anliegenden Diskussionsentwurfs ist. Gleichwohl möchte ich Sie angesichts des Sachzusammenhangs kurz über den Stand der Überlegungen informieren.

Der vorliegende ViDA-Vorschlag sieht für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze ein verpflichtendes, transaktionsbasiertes Reporting und gleichzeitig die Abschaffung der zusammenfassenden Meldungen zum 1. Januar 2028 vor. Wir streben an, sowohl für die nationalen als auch die grenzüberschreitenden B2B-Umsätze ein einheitliches elektronisches System für die transaktionsbezogene Meldung vorzusehen, um die Belastungen für die Wirtschaft möglichst gering zu halten. Bei den laufenden nationalen konzeptionellen Arbeiten zur Ausgestaltung dieses Meldesystems berücksichtigen wir daher die laufenden Erörterungen auf EU-Ebene bzw. bringen auch fachliche Anforderungen aus den nationalen Erörterungen in die



Beratungen ein. Die derzeitigen Überlegungen zur Einführung eines nationalen Meldesystems orientieren sich an den Entwürfen zu Artikel 271a und 271b MwStSystRL, nach denen Steuerpflichtige den Steuerbehörden auf elektronischem Weg bestimmte Rechnungsdaten (sog. Meldedaten) zu ihren im Inland steuerbaren Umsätzen übermitteln sollen. Eine Übermittlung der vollständigen Rechnung an die Steuerbehörden zur inhaltlichen Überprüfung vor der Weiterleitung bzw. Unterbrechung der Weiterleitung im Rahmen des einzurichtenden Systems ist nach dem Rechtsetzungsvorschlag und nach den aktuellen nationalen Überlegungen nicht vorgesehen.

Vielmehr soll nach derzeitigen Überlegungen von Bund und Ländern bei Einführung des Meldesystems der Rechnungsaustausch wahlweise entweder über eine staatliche eRechnungs-Plattform oder über private eRechnungs-Plattformen, die die Anforderungen der Verwaltung zur sicheren Übermittlung erfüllen, erfolgen. Die eRechnungs-Plattform des Rechnungsausstellers führt Plausibilitätsprüfungen durch (z. B. ob alle Pflichtangaben enthalten sind bzw. ob der Aufbau und die Syntax der eRechnung dem Format CEN 16931 entspricht), extrahiert die Meldedaten aus der eRechnung, übermittelt diese an das staatliche Portal (Annahme-Portal) und übermittelt die eRechnung im Auftrag des Unternehmers an die eRechnungs-Plattform des Rechnungsempfängers. Im Moment des Rechnungsaustausches werden somit zeitgleich die Meldedaten an die Finanzverwaltung übermittelt, so dass der Unternehmer nur eine und nicht zwei sukzessive Übermittlungen in Gang setzen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rolfink